



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Merkblatt

für die Ausbildung
zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Rechtsgrundlage	3
III.	Berufsausbildungsvertrag	3
	1. Vertragsparteien	3
	2. Ausbildungsdauer	3
	3. Beschäftigung Minderjähriger	4
	4. Probezeit	4
	5. Vergütung	4
	6. Ausbildungszeit	5
	7. Urlaub	6
IV.	Berufsschule	7
	1. Berufsschulpflicht	7
	2. Berufsschulen im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln	8
V.	Ausbildungsnachweise/Berichtsheft	9
VI.	Teilzeitausbildung als besondere Form der Berufsausbildung	9
VII.	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	9
VIII.	Beilegung von Streitigkeiten	9
IX.	Ausbildungsberater im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln	10

I. Einleitung

Der Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Es handelt sich um eine duale Ausbildung, d.h. Ausbildung in der Praxis und in dem Berufskolleg.

Jeder zugelassene Rechtsanwalt darf ausbilden. Der Ausbildende hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Berufsbildungsgesetz:

„...dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. ...“

Die Rechtsanwaltskammer ist gem. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz die für die Berufsausbildung zuständige Stelle, der nach diesem Gesetz bestimmte Leitungs- und Überwachungsaufgaben übertragen worden sind.

II. Rechtsgrundlage

Grundlagen der Berufsausbildung sind das Berufsbildungsgesetz – BBiG – und die Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, (ReNoPatAusbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 wurde am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2019, 2522) und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten (

Das Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. S. 965) und das Berufsbildungsförderungsgesetz -BerBiFG – vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) sind zu beachten. Im Übrigen gelten die allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

III. Berufsausbildungsvertrag

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind /die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt und der/die Auszubildende. Bei einer Sozietät muss wegen der persönlichen Verantwortlichkeit für die Ausbildung eine Rechtsanwältin/ ein Rechtsanwalt als Ausbildender bestimmt werden, die/der den Ausbildungsvertrag abschließt. Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag zusätzlich zum Auszubildenden von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 107, 1629 Abs. 1 BGB).

2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt regulär drei Jahre. Auszubildende mit Abitur oder Fachabitur oder abgeschlossener anderer Berufsausbildung können auf gemeinsamen Antrag der

Auszubildenden und Ausbildenden die reguläre Ausbildungsdauer auf zwei Jahre reduzieren. Die Ausbildungszeit sowie das Datum des Beginns und der Beendigung der Ausbildungszeit sind in den Vertrag aufzunehmen.

Das Ausbildungsverhältnis endet gem. § 21 BBiG mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Sofern Auszubildende vor Ablauf dieser Zeit die Abschlussprüfung bestehen, so endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

3. Beschäftigung Minderjähriger

Ärztliche Erstuntersuchung

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs 1 JArbSchG i.V.m. der JugendarbeitsschutzuntersuchungsVO vom 16. Oktober 1990) zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegt werden. Eine Eintragung darf nur dann erfolgen, wenn der Berufsausbildungsvertrag den Vorschriften des Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung entspricht und die gegebenenfalls erforderliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Ärztliche Nachuntersuchung

Etwa ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Der Ausbildende soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ausdrücklich hierauf hinweisen und ihn auffordern, ihm eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Kommt der Jugendliche dieser Verpflichtung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht nach, ist eine Weiterbeschäftigung verboten (§ 33 Abs. 1 bis 3 JArbSchG).

Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Gemäß § 47 JArbSchG müssen Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der Rechtsanwaltskammer an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auslegen oder aushängen.

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt gem. § 20 BBiG mindestens einen Monat und höchstens vier Monate. Sofern die Ausbildung während der Probezeit länger als einen Monat unterbrochen wird, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, nicht jedoch die Gesamtausbildungszeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien, unter Beachtung der Schriftform, fristlos gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

5. Vergütung

Ab dem 01.01.2020 ist gemäß § 17 Abs. 1 BBiG auch für Auszubildende eine Mindestvergütung in Höhe von 515,00 Euro zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Be-

rufsausbildung an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat im Juni 2016 bereits folgende Mindestvergütungssätze beschlossen:

1. Ausbildungsjahr	750,00 €
2. Ausbildungsjahr	800,00 €
3. Ausbildungsjahr	900,00 €

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes tragen wir Ausbildungsverhältnisse, die die von der Rechtsanwaltskammer Köln empfohlenen Mindestvergütungssätze um mehr als 20 % unterschreiten, nicht ein.

6. Ausbildungszeit

Erwachsene Auszubildende werden den jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt (§ 15 Abs. 1 BBiG-neu).

Dies beinhaltet für erwachsene Auszubildende auch die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht sowie für einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche. § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu sieht Freistellungsansprüche analog der Regelungen in §§ 9, 10 JArbSchG für alle Auszubildenden ohne Differenzierung vor.

Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen (§ 15 BBiG). Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Nummer 1, der auf § 15 verweist.

Jugendliche dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich (§ 8 Abs. 1 JArbSchG) und nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15 S. 1 JArbSchG).

§ 15 Abs. 2 BBiG-neu regelt die Anrechnung freigestellter Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit für alle Auszubildenden entsprechend den bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende mit einer Ausnahme: Bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

Auszubildende müssen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG).

7. Urlaub

Im Berufsausbildungsvertrag ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Hat die Ausbildung im Kalenderjahr mindestens sechs Monate gedauert, so darf gem. § 19 ArbSchG Abs. 2, 5 Bundesurlaubsgesetz der gesetzliche Mindesturlaub für das ganze Jahr nicht unterschritten werden. Der gesetzliche Mindesturlaub ist nach Alter gestaffelt und beträgt:

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- bei Erwachsenen mindestens 24 Werktage.

Die gesetzliche Regelung macht bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, wie sie fast stets für das Jahr des Vertragsbeginns und das Jahr des Vertragsendes vereinbart wird, zur Ermittlung des gesetzlichen Mindesturlaubs zum Teil umständliche Berechnungen erforderlich. Der Mindesturlaub wird daher nachfolgend gestaffelt nach Alter, Einstellungstermin (Urlaub für das 1. Kalenderjahr – siehe Spalte 1) und Termin des Vertragsendes (Urlaub für das letzte Kalenderjahr – siehe letzte Spalte) in einer Tabelle angegeben.

Datum des Vertragsbeginns (1. Kalenderjahr)	JArbSchG, BUrlG-Mindesturlaub in Werktagen bei Lebensalter am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres von _____				Datum des Vertragsendes (letztes Kalenderjahr)
	unter 16 Jahren	unter 17 Jahren	unter 18 Jahren	18 u. mehr Jahren	
01.01.-30.06.	30	27	25	24	01.07.-31.12.

	Halber Jahresurlaub				
01.07.	15	14	13	12	30.06.
	Teilurlaub				
02.07.-01.08.	13	11	10	10	31.05.-29.06.
02.08.-01.09.	10	9	8	8	30.04.-30.05.
02.09.-01.10.	8	7	6	6	31.03.-29.04.
02.10.-01.11.	5	5	4	4	28./29.02.-30.03.
02.11.-01.12.	3	2	2	2	31.01.-27./28.02.
02.12.-31.12.	0	0	0	0	01.01.-30.01.

Bei ganzjähriger Beschäftigung, etwa im 2. (und 3.) Kalenderjahr, ist der gesetzliche Mindesturlaub aus der ersten Tabellenzeile (Vertragsbeginn 01.01.-30.06.) abzulesen.

IV. Berufsschule

1. Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht besteht für Jugendliche und Erwachsene in der Regel solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 11 Abs. 1 Schulpflichtgesetz NW). Genauso wie den Erziehungsberechtigten obliegt dem Ausbildenden und dem Arbeitgeber die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird (§ 16 Abs. 1 bis 3 Schulpflichtgesetz NW). Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz NW).

2. Berufsschulen im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Städte Region Aachen

Lothringer Straße 10
52062 Aachen
Tel.: 0241 474600
Fax: 0241 4746035
E-Mail: info@bwv-aachen.de
Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg

Plittersdorfer Straße 48
53173 Bonn
Tel.: 0228 777200
Fax: 0228 777204
E-Mail: info@flb-bonn.de
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren

Euskirchener Straße 124-126
52351 Düren
Tel.: 02421 958080
Fax: 02421 502586
E-Mail: kontakt@bksc.de
Internet: www.bksc.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln

Escher Straße 217
50739 Köln-Bilderstöckchen
Tel.: 0221 179030
Fax: 0221 1790330
Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52, 50737 Köln, Tel.: 71027914
E-Mail: info@jdbk.de
Internet: www.jdbk.de

Die Anmeldung zur Berufsschule haben die Auszubildenden zu veranlassen. Sie können in Abstimmung mit den Auszubildenden frei entscheiden, welches Berufskolleg besucht werden soll. Bitte teilen Sie nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer mit, welches Berufskolleg der/die Auszubildende besucht.

V. Ausbildungsnachweise/Berichtsheft

Gemäß § 5 Abs. 2, 3 ReNoPatAusbV ist der Auszubildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans gemäß der Anlage zu § 5 ReNoPatAusbV für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan als Grundlage für die Ausbildung zu erstellen. Über die Ausbildung hat der Auszubildende gemäß § 5 Abs. 3 ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen, das Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist. Richtlinien für das Führen von Ausbildungsnachweisen sind auf der Internetseite www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Rechtsanwaltsfachangestellte/Downloads“ eingestellt.

VI. Teilzeitausbildung als besondere Form der Berufsausbildung

§ 7a BBiG-neu regelt die Teilzeitberufsausbildung. Mit der Neuregelung wird die Teilzeitausbildung von der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG entkoppelt. Dabei ist die bisherige Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ entfallen.

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird auf 50 % begrenzt (§ 7a Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu).

Ferner ist die Dauer der Teilzeitausbildung auf höchstens das Eineinhalbfache der Dauer begrenzt, die in der jeweiligen Ausbildungsverordnung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu).

Dies bedeutet: § 2 ReNoPatAusbV: 3 Jahre ⇨ Verlängerung max. 4,5 Jahre für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Mindestvergütung für den Fall einer Teilzeitausbildung regelt § 17 Abs. 5 BBiG-neu. Danach darf die prozentuale Kürzung der Vergütung nicht höher sein als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.

VII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet entweder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit vorfristigem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Soweit das Ausbildungsverhältnis durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung beendet wird, ist das der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Beendigungsgründe unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig. Die Rechtsanwaltskammer hat einen Schlichtungsausschuss gebildet, der gemäß § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz vor Erhebung der Klage angerufen werden muss. Dies erfolgt

durch einen formlosen Antrag, in dem kurz und präzise das Problem geschildert wird. Das Verfahren ist kostenfrei. Eine Verpflichtung, sich rechtlich vertreten zu lassen, besteht für den Auszubildenden nicht.

IX. Ausbildungsberater im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Stelle gem. § 76 Abs. 1 BBiG die Durchführung der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und zu fördern. Dazu hat sie zwei Ausbildungsberater für die Landgerichtsbezirke Aachen, Bonn und Köln bestellt. Es handelt sich dabei um

Herrn Rechtsanwalt Thomas Hänsel

Neustraße 20-22
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/6505622

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch

Aachener Straße 370
50933 Köln
Tel.: 0221/352041

Die Kollegen stehen als Ansprechpartner für Fragen zur Ausbildung zur Verfügung.

Schließlich können Sie sich auch an die Rechtsanwaltskammer unmittelbar wenden. Als Ansprechpartner steht Ihnen dort zur Verfügung:

Frau Huptas
Tel. 0221 973010-16
Fax: 0221 973010-50
E-Mail: huptas@rak-koeln.de

Frau Fitzner
Tel. 0221 973010-74
Fax: 0221 973010-50
E-Mail: fitzner@rak-koeln.de